

- Hauptamt -

An Dez./ Amt/ Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 23.12.93 Nr. 299

- Westfalenpost
- Westf. Rundschau
- Süderl. Tageblatt, Plettenb.
-
- Sauerland-Kurier
- Hundem-Lenne-Kurier
- Stadtanzeiger
-

Stadt Attendorn
Bauverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung
2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 6. Oktober 1993 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124), sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBI. I. S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 6. Oktober 1993 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 877, festgesetzte überbaubare Fläche wird zum Zwecke der Errichtung eines Treppenhausanbaues auf gesamter Länge des Kindergartengebäudes um 4,75 m nach Norden hin durch Neufestsetzung der Baugrenzen erweitert.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 877, wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Das Änderungsgebiet liegt im nordwestlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich die Gemeinbedarfsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 877. Die benachbarten Grundstückseigentümer haben der beabsichtigten Bauleitplanänderung durch Einverständniserklärung auf dem Lageplan schriftlich zugestimmt. Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen gegen die o. a. Änderungsinhalte nicht vorgetragen. Der geänderte Bauleitplan Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ sowie die Begründung vom 6. Oktober 1993 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn – Bauverwaltungsamt –, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 6. Oktober 1993 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom 6. 10. 1993 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres,

in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124), kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 15. 12. 1993

Rüenauer
Bürgermeister